

Der Versöhnungstag in der Bibel, sein Ursprung und seine Bedeutung.

Von Dr. S. Adler.

Was bedeutet der Versöhnungstag in der Bibel? ist eine Frage, die meines Wissens noch nicht oder nicht genügend erörtert wurde. Der Wortlaut der Schrift: „Denn an diesem Tage wird er euch versöhnen, euch zu reinigen, von all euren Sünden vor Gott sollt ihr rein werden“ (Lev. 16, 30), läßt keinen Zweifel zu, daß unbedingt alle Sünden ohne Ausnahme an diesem Tage vergeben werden. Wie, sollten auch Vergehungen gegen Menschen, Diebstahl, körperliche Verletzungen, Lug und Trug u. s. w. durch das Cultuswerk dieses Tages Vergebung finden? Klingt das nicht wie ein Freibrief für ein Lasterleben? Und steht es nicht im grellsten Widerspruche mit den überaus vielen scharfen Gesetzen und dem ganzen Geiste der sittlichen Strenge, dessen die Thora voll ist? Wohl hat ein talmudischer Lehrer (Mischna Joma, 8, 9) bereits daran Anstoß genommen und Vergehungen gegen den Nebenmenschen von der Sühne ausgeschlossen, indem er das *חטתו* zurückbezieht auf *מכל חטאתכם*, wonach *חטתו* nur von Sünden gegen Gott, aber nicht von Sünden gegen Menschen gelten soll. Allein abgesehen davon, daß diese Deutung offenbar gekünstelt, gegen das Sprachgesetz und sichtlich gegen V. 34 daselbst streitet, welches alle Sünden ausnahmslos an diesem Tage vergeben werden läßt, würde selbst nach dieser Deutung der Vers immer noch im Widerspruche stehen mit Lev. 4, wonach auch sogen. Sünden gegen Gott, selbst im Irrthume begangen, sobald sie dem Uebertreter zu Bewußtsein gekommen, keineswegs durch

den Versöhnungstag aufgehoben werden, sondern eines besonderen Sühneopfers bedürfen, während wissentliche und vorsätzlich begangene Sünden überhaupt nach dem Gesetze niemals durch Opfer gesühnt werden und also auch nicht durch den Opfercultus des Versöhnungstags es können. Ein großes Räthsel erscheint daher auf den ersten Blick dieses Versöhnungstag-Institut. Der Schlüssel dieses Räthsels scheint mir aber gerade in den Opfervorschriften für diesen Tag gegeben zu sein. Diese Opfer bestehen ausser einem Sühneopfer für den Hohepriester, welches mit der Sühne des Volkes nichts zu thun hat, in einem Widder zum Ganzopfer und einer Ziege zum Sühneopfer. Dieselben Opfer aber finden wir in 4 Mos. 15, 24 vorge-schrieben für den Fall, daß die ganze Gemeinde sich *ir-rthümlich* vergangen, sobald sie ihres Irrthums sich bewußt geworden ist, nur mit dem nichts bedeutenden Unterschied, daß dort nicht ein Widder, sondern ein Stier zum Ganzopfer bestimmt ist. Dieser Umstand allein schon, denke ich, gibt den sicheren Wink, daß es sich bei dem Cultuswerk des Versöhnungstages ebenfalls ausschliesslich nur um irrtümlich begangene Sünden handelt. Der Ausdruck **וּמִפְשָׁעֵיהֶם** (16, 16) darf keinen Anstoß geben, da das Wort an dieser Stelle durchaus nicht trotzige Widerspenstigkeit, wie sonst öfter, bedeutet, sondern in seinem ursprünglichen Begriff gleich **פֶּשַׁע** (mit *sin*) und verwandt mit **פִּסָּח** Ueberschreitung überhaupt zu fassen ist, in welchem Sinne es auch Hosea 8, 1 vorkommt und in welcher Bedeutung allein es auch hier im Zusammenhang mit **לְכָל הַטְּאֵהָם** einen Sinn gibt.

Allein wir müssen der Sache etwas tiefer auf den Grund gehen. Wenn wir die Bücher der Propheten durchlesen, finden wir ausnahmslos die Ansicht vertreten, daß Rückkehr zu Gott, Besserung des Lebenswandels das einzige und ausreichende Mittel ist, alle begangenen Sünden auszutilgen und vergessen zu machen. Nirgends eine Spur

von einem anderweitigen Sühneakt, selbst für die ärgsten Uebertretungen, viel weniger für irrthümlich begangene. Selbst Ezechiel, der schon das priesterliche Moment mit dem prophetischen in sich vereinigt und bereits einen Opfercultus arrangirte, spricht noch (18, 21 ff.) den großen Satz aus : „Der Frevler, so er zurücktritt von all seinen Sünden . . . all seine Uebertretungen, die er begangen hat, werden ihm nicht gedacht werden.“ Der V. 45, 20 daselbst beweist nichts dagegen. Dieser Vers spricht entschieden nicht von einer Sühne für den irrenden Menschen, sondern deutlich genug nur von Sühne für das Haus, welches etwa durch einen irrenden Menschen verunreinigt sein mochte. Die Propheten scheinen überhaupt Uebertretungen im Irrthume begangen durchaus nicht als Sünde betrachtet zu haben, wenigstens findet sich in all ihren Mahnreden keine Spur davon; ihnen galt die Gesinnung allein als maßgebend und Sünde bloß, was mit vollem Bewußtsein geschehen ist.

Die erste Spur davon, daß auch irrthümlich begangene Uebertretung Sünde ist und eines Sühneaktes bedarf, findet sich in der angeführten Stelle 4 B. Mos. 15. Dieses Gesetz aber erscheint nicht ganz klar. Die Eingangsworte : „Und wenn ihr euch verirrt und nicht befolgt *alle* diese Gebote“ (V. 22) während es heißen sollte : *eines* dieser Gebote, führt die Talmudlehrer (Sifre zur Stelle und Tr. Horiath p. 8, 1) zu der Annahme, daß es sich hier nur handele um ein einziges Gebot, welches alle anderen einschließt oder aufwiegt, nämlich das Verbot des Götzendienstes, und nur eine irrthümlich begangene Uebertretung derselben hier gemeint sei. Indessen, wie gekünstelt und unannehmbar diese Erklärung auch ist, kann man dennoch jene Eingangsworte nicht so fassen, als solle damit die Uebertretung irgend eines der Gebote gemeint sein, da nach V. 26 und 29 auch der Ger, der Fremde im Lande, der doch nicht auf alle Gebote verpflichtet ist, in dieses

Gesetz mit eingeschlossen ist. Man könnte vielleicht hier- nach geneigt sein, dieses Gesetz wohl nicht auf die Ueber- tretung aller, aber doch so hochwichtiger Gebote zu be- ziehen, auf welche auch der Ger verpflichtet ist, wie z. B. aufser Götzendienst auch das Gesetz vom Sabbath, vom Blutgenufs u. a. Allein der Ausdruck, den V. 30 im Gegensatz zu den irrthümlich sich Vergehenden von dem muthwillig Uebertretenden gebraucht, **את ה' הוא מגרף**, zeugt entschieden für die Richtigkeit der talmudischen Auffassung, dafs es in dem betreffenden Gesetz sich ausschliesslich nur um Götzendienst handelt.

Allerdings bleibt die Darstellung des Gesetzes, wenn es sich blofs auf Götzendienst beziehen soll, immerhin dunkel. Allein es scheint, dafs der ganze Abschnitt ur- sprünglich an etwas Vorangegangenes sich anschlofs, wel- ches eben über Götzendienst handelte und verloren ge- gangen ist. Darauf deutet ziemlich sicher auch das Ein- gangswort (V. 22) **וְכִי** an, während Lev. 4, 2 und sonst einfach **כִּי** ohne verbindendes Waw. Genug, von einer Sühne für absichtlose, im Irrthume begangene Ueber- tretungen, weifs dieses Gesetz nichts; nur wo es sich um das allerwichtigste Gebot der Thora, das gegen Götz- dienst, handelt, fordert dieses Gesetz die strengste Vor- sicht und, wo diese versäumt wurde und in Folge davon eine irrthümliche Uebertretung stattgefunden, ein Sühn- opfer. Dies der Standpunkt in Num.

Das Buch Lev., welches späteren Ursprunges und exilisch ist, geht einen Schritt weiter. Es leitet C. 4 mit den Worten ein : Wenn eine Person irrthümlich sich ver- sündigt hat an *einem* von all den göttlichen Geboten u. s. w.“ ohne Unterschied, ob die Uebertretung Götzendienst oder sonst ein Gebot betrifft. Auch V. 13 daselbst, wo von irrthümlicher Versündigung der ganzen Gemeinde die Rede ist, wird ausdrücklich hervorgehoben : „Wenn sie über- treten *eines* von all den göttlichen Geboten.“ Hier findet

sich nicht der Ger eingeschlossen, und auch sonst ist hier keine Spur von Götzendienst, keine besondere Vorschrift für irrhümliche Uebertretung in dieser Beziehung, wohl weil zur Zeit der Abfassung dieses Buches Götzendienst bereits gänzlich aus Israels Mitte geschwunden war. Darum ist auch hier das Sühneopfer gemildert und, im Gegensatz zum Buche Num., bloß auf ein einziges Stieropfer beschränkt. Nun aber, da die Anschauung einmal zur Geltung gekommen war, daß auch die irrhümliche Uebertretung irgend eines Gebotes Sünde sei und der Sühne bedürfe — wie mußte da nicht das Gewissen der Gottesfürchtigen in Angst versetzt worden sein, da doch Niemand sicher sein konnte, ob er nicht irrhümlich ein Gesetz übertreten, ohne daß es ihm jemals zu Bewußtsein gekommen; hat doch bereits der Psalmist in Ps. 19, 13, welches Stück entschieden nachexilisch ist, um Verzeihung gebeten für irrhümliche Vergehungen, die er *vielleicht* begangen! Dieser Gewissensnoth mußte abgeholfen werden. Da wurde denn ein allgemeiner Sühnetag eingesetzt, um alle Scrupel dieser Art von den Herzen zu nehmen.

Gegen dieses Resultat könnte nun allerdings der Einwand erhoben werden, daß ja das Buch Num., welches nach Obigem von einer Sühne für irrhümliche Uebertretungen außer in Bezug auf Götzendienst nichts wissen soll, bereits (C. 29) den Versöhnungstag kennt. Die Antwort hierauf ist nicht schwer. Das 4. Buch Mos. ist, verschieden von allen anderen, ein Conglomerat der verschiedensten Bestandtheile des verschiedensten Inhaltes, die ohne irgend einen inhaltlichen oder formellen Zusammenhang aneinandergereiht sind, und es bedarf wahrlich keines besonderen kritischen Scharfblickes, um einzusehen, daß die Cap. 28 und 29 daselbst, da sie für den Versöhnungstag wie auch für die anderen Festtage nicht nur verschiedene, sondern weit vermehrte Opfer vorschreiben als Lev. Cap. 16 und 23, daß diese Capitel, sage ich, jüngeren Ursprunges

sind als das Buch Lev., und dafs sie eben, weil im Widerspruche mit Lev., nicht diesem, sondern dem 4. Buche eingefügt worden sind. Weist doch der Satz מלכר חטאה הכפרים (29, 11), wie Raschi zur Stelle ganz richtig bemerkt, deutlich genug auf Lev. 16 zurück und gibt sich somit selbst als ein Späteres, als Erweiterung der Anordnung in Lev. zu erkennen.

Freilich könnte hiernach weiter gefragt werden: Wäre es denn nicht ebenso gut möglich, dafs auch Cap. 15 V. 22 ff. im Buche Num. jünger als Lev. ist, so dafs es die Opfergesetze von Lev. Cap. 4 daselbst voraussetzt und nur für den Fall, dafs die ganze Gemeinde in Bezug auf Götzendienst irrhümlich sich versündigt, ein Opfethier mehr, eine Ziege, als das Buch Lev. vorschreibt? Mit nichten! denn dann wäre die Vorschrift in Cap. 15 V. 28 daselbst gänzlich überflüssig, da sie für den betreffenden Fall, nämlich der irrhümlichen Uebertretung einer einzelnen Person, nichts anderes verordnet, als auch Lev. 4, 27 ff. Wir bleiben daher bei unserem Resultat, dafs das Stück Num. 15, 22 älter als Lev. ist und ausschliesslich nur für irrhümliche Uebertretung in Bezug auf Götzendienst einen Sühneakt fordert.

Glauben wir aber hiermit die Bedeutung des Versöhnungstages im Lev. ermittelt zu haben, so soll damit doch nicht gesagt sein, dafs auch der Ursprung des Versöhnungstag-Instituts hierin gefunden sei. Der Versöhnungstag ist älter als - das Buch Lev., nur dafs er ursprünglich eine engere Bedeutung hatte. Ex. 30, 10 heifst es ausdrücklich, dafs der Hohepriester einmal jährlich vom Blut des Sühneopfers auf den Altar sprengen soll, um *denselben* zu sühnen (יכפר עליו), was nichts anderes bedeutet, als denselben von etwaigen unreinen Berührungen, die im Laufe des Jahres stattgefunden haben mögen, zu reinigen, genau so, wie eine Sühne des Altars bei der Einweihung des Stiftszeltes zu diesem Zwecke angeordnet

war (Ex. 29, 36) und wie auch Ezec. (43, 20—26) für die Einweihung seines neuen Tempels vorschreibt. Es war daher ursprünglich alljährlich ein Sühnetag für den Altar und nur für den Altar eingesetzt, der mit etwaigen Vergehungen von Personen und deren Sühne durchaus nichts zu thun hatte. An diesen bereits bestehenden Sühnetag für den Altar knüpft nun das Buch Lev. seine erweiterte Anordnung, daß der Tag mit seinem Opfercultus nicht bloß das Heiligthum von etwaigen levitisch unreinen Berührungen, sondern auch ganz Israel von etwa irrthümlich begangenen Uebertretungen irgend welcher Art sühnen soll. Cap. 16 V. 16 und 33 daselbst weisen noch ziemlich deutlich darauf hin, daß das neu angeordnete Sühnewerk beide Momente, das herkömmliche, die Sühne für den Altar, und das hinzugefügte, die Sühne für die Personen Israels, in sich vereinigen solle.

Zum Schlusse möge hier die Bemerkung noch Platz finden, daß Bähr (Symbolik II, Seite 204) einen auffallenden Irrthum begangen hat, wenn er mit so vieler Entschiedenheit den Satz aufstellt, daß כפר niemals den Dingen als solchen galt, sondern der menschlichen Sünde, durch welche sie verunreinigt gedacht wurden, und Ex. 29, 36 vergaß, wonach der Altar gesühnt werden sollte (בכפרך עלי) ehe er noch gesalbt und geheiligt war, also doch durch keine menschliche Sünde konnte verunreinigt gedacht worden sein. Dasselbe Verfahren bei Ezec. 43 V. 20 und 26 und stets durch כפר ausgedrückt. Dieses Entsühnen des Altars bei der Einweihung bedeutet offenbar nichts anderes, als die frühere profane Berührung desselben, welche zwar ohne Versündigung von irgend Jemandem geschah, aber dennoch an demselben haftet, von ihm abzuthun. Bähr's Beweisführung von Lev. 16, 16 trifft, selbst nach seiner Auffassung dieses Verses, nicht zu, da

die Bedeutung des Versöhnungstages als auch für Personen geltend, wie oben ausgeführt, im Buche Lev. eben eine erweiterte, über die ursprüngliche weit hinausgehende ist.

New-York, December 1882.

Salomos Alter bei der Thronbesteigung.

Aus einem Briefe von Dr. David Kaufmann in Budapest an den Herausgeber.

(S. Jahrgang 1882, S. 312 ff.)

II, 314 Ihrer Ztsch. wird die Quelle gesucht für die Ueberlieferung, Salomo sei bei seinem Regierungsantritt zwölf Jahre alt gewesen. Diese Angabe und ihre Begründung findet sich zuerst in Seder Olam r. c. 74 (vgl. Zunz, Gottesdienstliche Vorträge S. 85). Von hier hat Raschi sie übernommen und darum führt David Kimchi in seinem Commentar zu 1 Reg. 3, 7 sie als rabbinische Tradition unter der Formel ל"ג an. Eine vortreffliche Auseinandersetzung der gegen diese Annahme sich erhebenden Einwendungen hat Isak Abravanel in seinem Commentar z. St. gegeben, wo er zu dem Ergebniss gelangt, daß 20 Jahre wohl das Alter Salomos zur Zeit seines Regierungsantritts gewesen sein dürfte.

Die Angabe von 12 Jahren ist auch in die jüdischen Chronographen, ich nenne z. B. Gedalja Ibn Jachja, übergegangen.

In der deutschen Uebersetzung dieser dem Seder Olam entnommenen Berechnung ist der Schluß S. 314 Z. 8 ein Mißverständniß und zu berichtigen.

Budapest, 8. Sept. 1882.
